



**Interpellation von Hanni Schriber-Neiger  
betreffend Ausbildungszentrum Novartis, Landgut Aabach Risch  
(Vorlage Nr. 1959.1 - 13487)**

Antwort des Regierungsrates  
vom 17. August 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Juli 2010 hat Hanni Schriber-Neiger, Risch, eine Interpellation eingereicht (Vorlage Nr. 1959.1 - 13487).

Die Interpellantin stellt in diesem Zusammenhang dem Regierungsrat fünf Fragen. Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 25. August 2010 zur Beantwortung. Wir nehmen wie folgt Stellung:

**A. Vorbemerkungen**

1. Die Novartis AG plant auf dem Gut Aabach in Risch ein Tagungszentrum. Die Planung startete im Jahr 2005. Der Regierungsrat beschäftigte sich am 12. Dezember 2006 im Rahmen eines Aussprachepapiers mit verschiedenen Grundsatzfragen zum Projekt. Darin enthalten war auch ein erster Vorschlag für einen landschaftlich optimierten, flächengleichen Abtausch der Seeuferschutzzone.
2. Anfang 2010 hat die Novartis AG dem Kanton und der Gemeinde Risch mitgeteilt, dass am Projekt des Tagungszentrums weiter gearbeitet werde. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Novartis AG primär mit der Umlegung der heutigen Zubringerstrasse von der Zuger auf die Luzerner Seite in den Weiler Böschenrot beschäftigt.
3. Zur umfassenden Information fand Anfang Januar 2010 eine Sitzung statt. Anwesend waren Fachstellen des Kantons, eine Vertretung der Gemeinde Risch und der Novartis AG. Die Fachstellen formulierten anschliessend verschiedene Rahmenbedingungen. Mit der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) fand eine Begehung statt und die NLK verfasste eine Stellungnahme.
4. Der Regierungsrat befasste sich am 6. April 2010 im Rahmen einer zweiten Aussprache mit Rahmenbedingungen für das geplante Tagungszentrum. Neben materiellen Fragen zum Projekt (Seeuferschutzzone, Bachabstand Aabach, Hochwasserschutz, Waldfeststellung, Denkmalpflege und Archäologie, Perimeterabgrenzung der geplanten Bauzone mit speziellen Vorschriften und Bebauungsplanpflicht, Umgebungs- und Renaturierungskonzept, Baufelder, Erschliessung, Wanderwegplanung, Optimierung Bushaltestelle etc.) wurden im Regierungsrat die Organisation (Einbezug der kantonalen Fachstellen und des Baudirektors in die Verfahren), die Öffentlichkeitsarbeit und generell das weitere Vorgehen diskutiert. Da alle Verfahren auf kantonaler und gemeindlicher Ebene in diesem Fall einer Koordination bedürfen und dem Kanton eine gewichtige Rolle zukommt, hat der Regierungsrat entschieden, dass sowohl die Baudirektion wie auch die betroffenen kantonalen Fachstellen das planerische Verfahren der Gemeinde Risch (Anpassung der Ortsplanung) unterstützend begleiten sollen.

5. Im Anschluss an die Aussprache im Regierungsrat fand am 26. April 2010 eine Orientierung der Rischer und Meierskappeler Bevölkerung statt. Die Voten des Baudirektors stützten sich dabei ausschliesslich auf die Vorgaben des Regierungsrates im Rahmen des Aussprachepapiers. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass er bei allen seinen Aufgaben Gesuchstellende rechtsgleich behandelt. Der Baudirektor wie auch der gesamte Regierungsrat kümmern sich um alle an sie getragenen Anliegen gleichermassen.
6. Der kantonale Richtplan sieht im Kapitel S 6 beim Gut Aabach die Möglichkeit vor, eine Zone mit speziellen Vorschriften zu realisieren. Ziel ist es bei dieser Zone, die wertvollen Gebäude und Anlagen und ihre Umgebung (Parklandschaften) zu erhalten und weiterzuentwickeln. Wichtig ist, dass die kantonalen Fachstellen eingebunden werden und dass eine Bebauungsplanpflicht geprüft wird. Eine solche Bebauungsplanpflicht ist aber nur in einer Bauzone möglich (§ 32 PBG). Nach rechtsgültiger Ortsplanung gehört das Gebiet zur Landwirtschaftszone. Der kommunale Richtplan sieht aber die Option für eine Bauzone mit speziellen Vorschriften samt Bebauungsplan vor. Anders formuliert, bevor das Tagungszentrum gebaut werden kann, muss der Rischer Souverän die Zonenplanänderung und den Bebauungsplan beschliessen.
7. Der Bund hat den Zuger Richtplan mit dem erwähnten Richtplaneintrag genehmigt. Zentral im Kapitel S 6 ist, dass der Kanton im Einzelfall zu entscheiden hat, ob das Ziel für das Gut Aabach mit einer Bauzone mit speziellen Vorschriften (§ 22 PBG) oder mit einer übrigen Zone mit speziellen Vorschriften (§ 27 PBG) zu lösen ist. Aus Sicht des zuständigen Bundesamtes für Raumplanung darf in Gebieten, welche nicht an bestehendes Baugebiet grenzen, keine Bauzone ausgemessen werden, da dies einer Kleinstbauzone entsprechen würde (z.B. auf dem Gubel in Menzingen). Dort wo sich aber diese Zonen an bestehendes Baugebiet angliedern, kann auch eine Bauzone ausgemessen werden. Konkret betrifft dies beispielsweise die Gebiete St. Andreas in Cham, Langrüti in Hünenberg oder eben auch das Gut Aabach in Risch, welches an die heutige Bauzone angrenzt. Es gelten somit nach erfolgter Einzonung nicht die strengen Bestimmungen des Bauens ausserhalb der Bauzone, wie dies die Interpellantin darlegt. Nur mit dem Erlass einer Bauzone kann auch eine Bebauungsplanpflicht festgelegt werden. Dies wiederum ermöglicht es, dass der Rischer Souverän im Rahmen der Abstimmung über die Zonenplanänderung auch über den sehr detaillierten Bebauungsplan abstimmen kann. Der Souverän weiss somit im Detail, wie das Gut Aabach weiterentwickelt wird.
8. Die Gemeinden Risch und Meierskappel sowie die Novartis AG haben am 26. Mai 2010 alle betroffenen Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen zu einer Präsentation und Diskussion des Projektes eingeladen. Dies zeigt, dass es auch erklärtes Anliegen ist, die Interessen des Natur- und Heimatschutzes und der öffentlichen Hand im Sinne einer Win-Win-Situation zur Geltung zu bringen.

## B. Beantwortung der Fragen

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellation wie folgt Stellung:

1. **Die Gemeinden haben mit ihren Ortsplanungsrevisionen gemäss Art. 15 RPG für Bevölkerung und Wirtschaft Bauzonen für den Bedarf von 15 Jahren ausgeschieden. Ist die Regierung nicht auch der Ansicht, dass es genügend eingezontes Gebiet im Kanton Zug gibt?**

Mit der revidierten Ortsplanung der Gemeinde Risch verfügt diese über genügend Wohn- und Arbeitszonen bis ins Jahr 2020. Dies trifft auch für die anderen 10 Einwohnergemeinden zu. Der Kantonsrat hat aber mit dem Richtplanbeschluss S 6 bewusst die Möglichkeit geschaffen, an ausgewählten Orten spezielle Zonen für historisch wertvolle Gebäude und Anlagen auszuscheiden um diese weiterentwickeln zu können. Für die Diskussion im Kantonsrat standen die Beispiele des Tagungszentrums der Roche auf der Halbinsel Buonas oder die spezielle Bauzone auf dem Zugerberg für das Institut Montana Pate. Von dieser Möglichkeit soll nun auf dem Gut Aabach, ganz im Sinne des Kantonsrates, Gebrauch gemacht werden. Dabei ist zentral, dass nur ein sehr kleiner Teil des Gebietes tatsächlich mit Bauten belegt wird. Der grösste Teil wird als Park, als Seeuferlandschaft und als Bachrenaturierung aufgewertet und ohne Bauten und Anlagen belassen resp. stark verbessert (auch ökologisch und naturschützerisch).

2. **Warum weist die Baudirektion Novartis nicht darauf hin, dass eine Bauabsicht grundsätzlich in den ausgeschiedenen Zonen realisiert werden muss? Werden die StimmbürgerInnen von Gemeinde und Kanton damit in den Glauben versetzt, ein Ausbildungszentrum Novartis in Aabach sei ohne weiteres realisierbar, ohne öffentliche Interessen zu missachten?**

Im Rahmen der Orientierung wurde auf alle notwendigen Verfahren hingewiesen. Das Tagungszentrum muss aber nicht in den heute bestehenden Bauzonen realisiert werden, sondern kann auch in einer noch vom Rischer Souverän zu genehmigenden Bauzone mit speziellen Vorschriften mit Bebauungsplanpflicht liegen. Im Rahmen der anstehenden Verfahren (Seeuferschutzzone, Ortsplanung, Waldfeststellung) werden die verschiedenen Interessen zu gewichten sein. Die Stimmberechtigten auf Gemeindeebene werden umfassend informiert.

3. **Sind die Behörden von Gemeinden und Kanton nicht verpflichtet, die StimmbürgerInnen über die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben des Handelns sachlich zu informieren, vor allem wenn die Stimmberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt aufgefordert sind, entsprechende Vorlagen gutzuheissen oder abzulehnen?**

Wie aufgezeigt, dienen gerade die öffentliche Veranstaltung am 26. April in Risch und die Information der Natur- und Umweltschutzverbände der Orientierung über das Projekt. Im Rahmen der Projektorganisation wurde der Information der Bevölkerung seitens der Gemeinden und der Novartis AG grosses Gewicht beigemessen. Das Projekt wird nun aufgrund der klaren Rahmenbedingungen des Regierungsrates und der Gemeinde überarbeitet und angepasst. Wenn die neuesten Resultate vorliegen, ist erneut eine öffentliche Orientierung vorgesehen. Vor der eigentlichen Abstimmung in Risch betreffend die Anpassung des Zonenplanes resp. den Erlass des Bebauungsplanes wird die Öffentlichkeit von der Gemeinde Risch wieder umfassend orientiert. Der Gemeinde, der Novartis AG und dem Kanton ist bewusst, dass ein solches Projekt mit seinen verschiedensten Auswirkungen auf Raum und Umwelt nur mit einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung realisiert werden kann.

**4. Wird mit der bereits erfolgten Gutheissung und Unterstützung einer Projektidee Ausbildungszentrum durch den Baudirektor nicht bereits der grundsätzliche Teil der Vorprüfung vorweggenommen und werden die je unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen von Gemeinde und Kanton dabei nicht vermischt?**

Nein. Die bisherigen Abklärungen sowie die Begleitung der Novartis AG und der Gemeinde durch die Baudirektion resp. den Regierungsrat, nehmen die Vorprüfung in keiner Art und Weise vorweg. Gerade bei solchen grossen Projekten ist es zentral, dass die kantonalen und die gemeindlichen Interessen sowie die Randbedingungen zu einem frühen Zeitpunkt einfließen. Nur so kann garantiert werden, dass eine Planung vor sich geht, die sowohl vor den Exekutiven als auch vor dem Volk Bestand hat. Weiter gibt es im vorliegenden Fall verschiedene Abklärungen, die im Vorfeld durchzuführen sind: Konkret sind dies die Abstimmung der Seeufer-schutzzone oder der Waldfeststellung mit den geplanten Zonenplan- resp. Bebauungsplanverfahren. Diese Koordination der Verfahren ist durch das Bundesrecht gefordert und entspricht einem effizienten Projektablauf. Koordination bedeutet nicht Vermischung der Kompetenzen, sondern ihre Respektierung.

**5. Verfügt die kantonale Verwaltung neben der Beschreibung in "Kunstdenkmäler des Kantons Zug, Bd. 2" über eine fachliche Beurteilung, wieweit Bauten und Anlagen des Landgutes Aabach historisch wertvoll sind? Inwiefern kann der geplante Abriss des Hauptgebäudes des Landgutes ein Beitrag zur Erhaltung eben dieses historisch Wertvollen sein?**

Die Publikation die "Kunstdenkmäler des Kantons Zug", neue Ausgabe, Band 2 ist das Resultat einer Gebäude-Inventarisierung durch die kantonale Denkmalpflege. Diese Inventarisierung enthält eine Beschreibung, aber keine Bewertung der Bauten und dient der Denkmalpflege als Grundlage bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Gebäuden. Im Gegensatz dazu besteht das Inventar der schützenswerten Denkmäler, das nach § 5 des Denkmalschutzgesetzes Objekte enthält, deren Schutz erwogen wird. Inventaraufnahmen und -entlassungen liegen in der alleinigen Kompetenz der Direktion des Innern und sind nicht beschwerdefähig.

Zum Gut Aabach in Oberrisch bestehen bei der kantonalen Denkmalpflege nur die Materialien, die in den "Kunstdenkmälern" bearbeitet und publiziert wurden. Die in den "Kunstdenkmälern" erwähnte Villa war ursprünglich im Inventar der schützenswerten Denkmäler enthalten. Am 28. Oktober 2005 hat die kantonale Denkmalkommission die Villa Gut Aabach besichtigt und deren Schutzwürdigkeit beurteilt. Dabei hat die Kommission festgestellt, dass bei der Villa die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nicht gegeben sind und dass diese dementsprechend nicht als schützenswertes Objekt gelten kann, dessen Schutz (nach des § 5 Denkmalschutzgesetzes) erwogen wird. Sie beantragte darum der Direktion des Innern, die Villa aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler zu entlassen. Die Direktion des Innern folgte diesem Antrag und hat dem Rechtsvertreter der Eigentümerschaft und dem Gemeinderat Risch mit Schreiben vom 16. November 2005 die Entlassung aus dem Inventar mitgeteilt.

Das der Villa benachbarte, so genannte Gärtnerhaus ist im Inventar der schützenswerten Denkmäler verzeichnet und wurde vor kurzem restauriert. Die übrigen Bauten auf den Gut Aabach sind weder als geschützt noch als schützenswert verzeichnet.

**C. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 17. August 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio